

schaftlichen Organisationen führt in der sozialistischen Gesellschaft zur allgemeinen Hebung des Niveaus des gesellschaftlichen Bewußtseins und setzt damit auch Bedingungen für die Veränderung von Einstellungen, die der einzelne in den verschiedenen sozialen Zusammenhängen besitzt.

Bei der Bestimmung der Rolle von Einstellungen bei Verschulden ist deshalb die Dialektik der Einstellungsänderung stets zu beachten. Es ist — selbst bei wiederholten Straftaten — nicht gestattet, automatisch auf frühere Einstellungsbewertungen zurückzugreifen, sofern nicht gleichzeitig festgestellt wird, daß die begangene neue Tat einer verfestigten, unverändert gebliebenen Einstellung entsprungen ist.

Von besonderem Gewicht ist bei Straftaten die *weltanschauliche* Einstellung des Täters, da sich in der gesellschaftlich negativen Verhaltensweise immer, wenn z. T. auch unbewußt, eine bestimmte weltanschauliche Position objektiviert. Jedoch ist es nicht angängig, die zu Straftaten führenden subjektiven Komponenten lediglich auf die weltanschauliche Haltung zu reduzieren. Neben ihr erlangen ebenso die *Leistungshaltung* (Einstellung zum Arbeiten und Lernen), die *Einstellung zu anderen Menschen*, zu *sozialen, rechtlichen und ethischen Normen* und zu ihrer Verletzung wie auch die Einstellung zu sich selbst und zur eigenen Tat Bedeutung. Dabei kann in dem jeweiligen Fall die eine Art von Einstellungen dominieren, während die andere zurücktritt. Zwischen den verschiedenen Einstellungsbereichen besteht bei den verschiedenen Individuen nicht unbedingt Kongruenz oder Harmonie. Von positiven oder negativen Zügen in einem Bereich darf deshalb nicht auf die gleichen Züge in einem anderen und von daher auf den Inhalt des Verschuldens geschlossen werden. Auch gibt es stärker und weniger entwickelte Einstellungen, und schließlich ist zu berücksichtigen, daß sehr viele Menschen in sich widersprüchliche Einstellungen besitzen. Die Untersuchung und Beurteilung der Schuld muß stets unter Beachtung der Tat- und Entscheidungsbezogenheit der Einstellungen erfolgen. Nur so können sowohl Einseitigkeiten als auch Uferlosigkeit in der Einstellungsanalyse vermieden werden, die das Bild des Verschuldens leicht verzerren können.

Abgesehen von der generellen Notwendigkeit, die Einstellungen als spezifische, subjektive soziale Komponente des Verschuldens zu untersuchen, um ein gerechtes Urteil finden zu können, gibt es eine Reihe von Normen, in denen bestimmte Einstellungen zu gesetzlichen Kriterien der Schuld erhoben werden. (Dazu gehören z. B. die disziplínlose Einstellung im Sinne des § 8 Abs. 2 StGB, die Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB.)

Jede menschliche Handlung findet in einer konkreten Handlungssituation statt. Die Kenntnis der Einstellungen eines Menschen verhilft zum Verständnis, warum sich dieser zu einer bestimmten Art von Verhalten entschieden hat. Sie vermögen jedoch nicht die konkrete situationsbedingte Handlung selbst ausreichend zu erklären. Durch die Einstellungen entstehen individuelle *Verhaltensmuster*, die den Menschen bei der Entscheidung zum Handeln *im Wesentlichen und Prinzipiellen* leiten. Die konkrete Entscheidung wird jedoch auf der Basis dieser Einstellungen noch durch weitere spezifische psychische Momente, die *Motive*, bestimmt. In der forensischen Psychologie wird unter dem Motiv *das aktuelle Erleben* verstanden,